

Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein

jedoch unklar bleibt, ob dies von den Entscheidungsträgern aus der Sicht des Gesamtsystems auch beabsichtigt wird.

Durchaus kann insgesamt von einem guten Ausbau des Netzes ambulanter Dienste gesprochen werden. Das ambulante Angebot wird seiner substitutiven Funktion zum stationären Sektor voll gerecht.

4.2.3.3 Föderalismustheoretisch fundierte Perspektiven für eine Reform der Altenhilfe

Als Motiv für Reorganisationen gilt im öffentlichen Sektor sehr oft das "Diktat der leeren Kassen". Wenn das System der Altenhilfe in Liechtenstein betrachtet wird, so trifft dies nicht zu: Alle Einrichtungen scheinen wohlbestallt zu sein. Nun muss dies nicht für alle Zeiten gelten. Gerade in den letzten Jahren tauchen Anzeichen auf, die für eine Verknappung der öffentlichen Einnahmen sprechen. Zudem leidet Liechtenstein unter einem Mangel an Pflegekräften (Arbeitsgruppe 1992, S. 74). Aus diesen Restriktionen heraus erscheint es gerechtfertigt, über Reorganisationen nachzudenken.

4.2.3.3.1 Zur Perspektive der ökonomischen Theorie des Föderalismus

Wie ist nun der Leistungskatalog der Altenhilfe beziehungsweise der Behindertenhilfe und der sozialpsychiatrischen Betreuung¹⁴⁷ aus der Sicht der ökonomischen Föderalismustheorie zu bewerten? Auf den ersten Blick könnte die Meinung vertreten werden, jede Ausgabe, die aufgrund des Sozialhilfegesetzes gewährt wird, sei gemäss Anspruch und Zielsetzung in ihrer Gesamtheit eine verteilungspolitische Aufgabe. Dies lässt sich insbesondere für Geldtransfers (offene Sozialhilfe) auch unmittelbar nachvollziehen.

Die Unterbringung von Pflegebedürftigen in Heimen und Anstalten (geschlossene Sozialhilfe) ist jedoch nur vordergründig ein verteilungspolitisches Problem. Dahinter verbirgt sich die allokativen Fragestellung: Wie stelle ich eine effiziente Versorgung von Anstalts- und Pflegebedürftigen sicher? Und daraus abgeleitet: Wie sieht die optimale territo-

¹⁴⁷ Obwohl sie in diesem Abschnitt nicht analysiert wurden, werden Einrichtungen der Behindertenhilfe und die sozialpsychiatrische Betreuung in diese Diskussion einbezogen, weil das vorzustellende Grundprinzip auch für diese Einrichtungen gilt und die Analyse dann nicht in einem späteren Abschnitt wiederholt werden muss.